

## Art. 14a Landeselternbeirat

(1) <sup>1</sup>Bei dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (Staatsministerium) besteht ein Landeselternbeirat. <sup>2</sup>Die Geschäftsführung obliegt dem Staatsministerium.

(2) <sup>1</sup>Der Landeselternbeirat vertritt die Anliegen der Eltern und berät das für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zuständige Staatsministerium in wichtigen Fragen der frühkindlichen Bildung, durch die Belange der Eltern berührt werden. <sup>2</sup>Der Landeselternbeirat unterstützt das Staatsministerium ferner durch Beratung bei Fragen der Bedarfsplanung. <sup>3</sup>Das Staatsministerium bezieht den Landeselternbeirat in geeigneter Weise bei Fragen der Fortentwicklung der Kindertagesbetreuung in Bayern ein.

(3) <sup>1</sup>Der Landeselternbeirat soll durch seine Mitglieder die Einrichtungsvielfalt auf Landesebene sowie die Angebotsvielfalt in Stadt und Land widerspiegeln. <sup>2</sup>Auf ein ausgewogenes Verhältnis der Geschlechter ist zu achten.

(4) <sup>1</sup>Dem Landeselternbeirat gehören 15 Mitglieder an, von denen eines den Vorsitz führt. <sup>2</sup>Die Berufung der Mitglieder erfolgt durch das Staatsministerium für die Dauer von zwei Jahren auf Grundlage von Vorschlägen von im Bereich der Kinderbetreuung tätigen Verbänden. <sup>3</sup>Vorgeschlagen werden können Elternbeiräte nach Art. 14 Abs. 1 oder Eltern, deren Kind in der Kindertagespflege betreut wird. <sup>4</sup>Die erneute Berufung eines Mitglieds ist einmalig zulässig. <sup>5</sup>Die Mitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen. <sup>6</sup>Aus wichtigem Grund können sie durch das Staatsministerium von ihrem Amt abberufen werden. <sup>7</sup>Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. <sup>8</sup>Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu benennen. <sup>9</sup>Für die stellvertretenden Mitglieder gelten die Sätze 2 bis 7 entsprechend.